

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen**
(Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)

Dresden, den 14. August 2017

i. V. 
Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Vorblatt

A. Zielstellung

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den bezahlten Bildungsurlaub verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland dafür zu sorgen, dass Beschäftigte eine bestimmte Anzahl an bezahlten Arbeitstagen im Jahr für ihre individuelle Fort- und Weiterbildung von ihrer Beschäftigungsstelle freigestellt werden sollen. Dies wurde in bisher 14 Bundesländern durch entsprechende Regelungen umgesetzt. In Sachsen stehen solche Regelungen noch aus. Obwohl die SPD in der 5. Legislaturperiode einen eigenen Gesetzentwurf für eine Bildungsfreistellung in Sachsen eingereicht hat, enthält der Koalitionsvertrag mit der CDU keine Regelung dazu.

Mit dem Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, die Folgen des ökonomischen, technischen und sozialen Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen. Sie werden den Herausforderungen des Arbeitsmarktes besser begegnen können.

Der sächsische Arbeitsmarkt wird in den nächsten Jahren massiv durch den demografischen Wandel beeinflusst werden. Dem damit einhergehenden Fachkräftemangel wird mit diesem Gesetzentwurf und der damit verbundenen Förderung lebenslangen Lernens entgegen gewirkt.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Beschäftigten im Freistaat Sachsen erstmals gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung eines Arbeitsentgeltes für zehn Arbeitstage in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zum Zwecke der beruflichen, politischen und allgemeinen Weiterbildung erhalten.

Der Freistaat Sachsen erstattet Beschäftigungsstellen mit weniger als zehn Beschäftigten auf Antrag einen pauschalierten Anteil des fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den pauschalierten Anteil am Arbeitsentgelt für Kleinbetriebe wird eine Erstattung in Höhe von 750.000 € jährlich veranschlagt. Dies entspricht der erwarteten Inanspruchnahme von 14.000 Tagen Bildungsfreistellung. Mehrkosten entstehen weiterhin durch die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung und Zuschuss, durch das Anerkennungsverfahren und das Berichtssystem.

E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Gesetz über den Anspruch auf Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bildungsfreistellungsgesetz – SächsBFG)

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte

(1) Die im Freistaat Sachsen Beschäftigten haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes zum Zwecke ihrer beruflichen, politischen und allgemeinen Weiterbildung (Bildungsfreistellung).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, und Richterinnen und Richter im Sinne des § 2 Satz 1 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Sie sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes. Dienstherrn im Geltungsbereich des Sächsischen Beamtengesetzes gelten als Beschäftigungsstelle im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Für den Begriff der beruflichen, politischen und allgemeinen Weiterbildung gilt § 2 Absatz 2 bis 4 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

§ 2

Anspruch auf Bildungsfreistellung

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche, erhöht oder verringert sich ihr oder sein Anspruch entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten der oder des Beschäftigten aufgerundet.

(2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr von einer anderen Beschäftigungsstelle gewährte Bildungsfreistellung anrechnen lassen. Die Beschäftigungsstelle ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die im laufenden Kalenderjahr gewährte Bildungsfreistellung auszuhändigen.

(4) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. Freistellungen, die aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach Absatz 1 Satz 1 angerechnet, soweit sie dem Zweck des § 1 Absatz 1 dienen und ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

§ 3

Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung

(1) Die Inanspruchnahme und der Zeitraum der Bildungsfreistellung sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, mindestens aber acht Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch kann nur für die Teilnahme an nach § 5 anerkannten oder als anerkannt geltenden Weiterbildungsveranstaltungen geltend gemacht werden.

(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist der Beschäftigungsstelle eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung unentgeltlich auszustellen.

(3) Die Bildungsfreistellung kann abgelehnt werden, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch dann vor, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten der Beschäftigungsstelle eine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden.

(4) Verweigert die Beschäftigungsstelle die Freistellung, ist dies der oder dem Beschäftigten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der oder des Beschäftigten nicht den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 entspricht.

§ 4

Bildungsfreistellungsentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit

(1) Für die Berechnung des Bildungsfreistellungsentgeltes und im Falle der Erkrankung während der Bildungsfreistellung gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Eine Abgeltung der Bildungsfreistellung findet nicht statt.

(2) Während der Bildungsfreistellung darf die oder der Beschäftigte keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 5

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Eine Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz kann nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht werden.

(2) Berufliche Weiterbildungsveranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen oder anerkannten Privatschulen durchgeführt werden, gelten als anerkannt.

(3) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, erfolgt durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung vor Veranstaltungsbeginn schriftlich einzureichen. Der Antrag kann auf Einzelanerkennung oder Typenanerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gerichtet sein. Weiterbildungsveranstaltungen werden anerkannt, wenn:

1. sie der beruflichen, politischen oder allgemeinen Weiterbildung dienen,
2. sie mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen,
3. sie von der Bildungseinrichtung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden,
4. sie der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Bildungseinrichtung unterliegen, die die Anerkennung beantragt, und die Bildungseinrichtung durch ihre Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und die Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung gewährleistet und
5. sie die Teilnahme unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution ermöglichen.

(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden anerkannt, wenn auch die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 1, 2, 3 und 5 gegeben sind. Dies gilt auch für Weiterbildungsveranstaltungen, die nach § 5 des Weiterbildungsgesetzes und nach § 3 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Einrichtungen anbieten.

(5) Das Nähere des Anerkennungsverfahrens regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung. In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern, der Landesverbände der Weiterbildung sowie der Landesbeirat für Erwachsenenbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

§ 6

Ausgleich für Kleinbetriebe

(1) Der Freistaat Sachsen erstattet Beschäftigungsstellen, die in der Regel weniger als zehn Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Landeshaushaltes einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes. Von der Erstattung ausgenommen sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Grund- und Stammkapital unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(2) Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung die Hälfte des im Freistaat Sachsen in dem jeweiligen Vorjahr durchschnittlichen Arbeitsentgeltes je Tag. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt je Tag wird aus dem vom Statistischen Landesamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Freistaat Sachsen, geteilt durch die Anzahl der Tage des Monats, errechnet. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung anzurechnen.

(3) Die Erstattung erfolgt nicht für Freistellungen, die nur nach § 2 Absatz 4 Satz 2 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden.

(4) Der Erstattungsantrag ist vor der Bildungsfreistellung zu stellen. Das Nähere über die Erstattung regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 7

Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestrukturen der Bildungsfreistellung vor. Die Einrichtungen der Weiterbildung oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der aner kennenden Behörde zu diesem Zweck Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen in nichtpersonenbezogener Form zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1987 zur Notwendigkeit der Weiterbildung treffend formuliert: „Unter den Bedingungen fortwährenden und sich beschleunigenden technischen und sozialen Wandels wird lebenslanges Lernen zur Voraussetzung individueller Selbstbehauptung und gesellschaftlicher Anpassungsfähigkeit im Wechsel der Verhältnisse. Dem Einzelnen hilft die Weiterbildung, die Folgen des Wandels beruflich und sozial besser zu bewältigen. Wirtschaft und Gesellschaft erhält sie die erforderliche Flexibilität, sich auf veränderte Lagen einzustellen. [...] Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls begegnet es auch keinen Bedenken, dass Bildungsurlaub nicht nur für berufsbildende, sondern auch für politisch bildende Veranstaltungen vorgesehen ist.“ (BVerfGE 77, 308. RN 109)

Die Grundlage für die gesetzliche Regelung der Bildungsfreistellung bildet das Übereinkommen 140 „Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Darin werden die Eckpunkte zur Regelung allgemeiner und beruflicher Weiterbildung festgelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1976 das ILO-Übereinkommen Nr. 140 ratifiziert, ist den Anforderungen jedoch bisher nicht nachgekommen. Aus diesem Grunde haben bis auf Bayern und Sachsen alle Bundesländer eigene Bildungsurlaubsgesetze bzw. -freistellungsgesetze erlassen. Statistische Auswertungen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung in anderen Bundesländern zeigen, dass die Bildungsfreistellung von 1 bis 2 Prozent der Berechtigten in Anspruch genommen wurde (Vgl. u.a: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bildungsurlaub>, 29.6.2017). Mehr als 50 Prozent aller Bildungsfreistellungen entfällt dabei auf die berufliche Weiterbildung (Vgl.: „Vierzehnten Bericht der Landesregierung über die Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes“, Drs. 17/4165).

B. Im Besonderen

Zu § 1 - Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Bildungsfreistellung haben alle im Freistaat Sachsen Beschäftigte. Dazu gehören neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Auszubildende, Beschäftigte in Heimarbeit und in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Der Begriff der Beschäftigten ist weiter als der der Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind Menschen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft weisungsgebunden gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Der Begriff der Beschäftigten umfasst grundsätzlich auch Beamte, Absatz 3 dient der Klarstellung. Im Weiteren wird deshalb auch vom Arbeitgeber als Beschäftigungsstelle gesprochen.

Ein Beschäftigungsverhältnis im Freistaat liegt dann vor, wenn der Beschäftigte in einem im Freistaat Sachsen ansässigen Betrieb eingegliedert ist, von einem solchen Betrieb angewiesen wird oder wenn der Beschäftigte in einer Dienststelle im Bereich des Freistaates Sachsen tätig ist. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch arbeitnehmerähnliche Personen. Auf die Legaldefinition des § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) wird verwiesen.

Beschäftigungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Dienstherrn im Sinne des Sächsischen Beamtengesetzes gelten als Beschäftigungsstelle nach diesem Gesetz.

Auf die Definitionen der Weiterbildung nach dem Sächsischen Weiterbildungsgesetz wird verwiesen. Die berufliche Weiterbildung soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können. Sie dient sowohl dem Erhalt des Arbeitsplatzes als auch der Wiedereingliederung in den Beruf sowie der Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt.

Die politische Weiterbildung soll die Fähigkeit zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten fördern und zu kritischer Beurteilung gesellschaftlicher Zusammenhänge befähigen. Sie soll zur Entwicklung toleranten Verhaltens gegenüber Andersdenkenden beitragen.

Die allgemeine Weiterbildung soll die selbstständige und verantwortliche Urteilsfähigkeit fördern und zur kreativen Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Problemen und Entwicklungen sowie zu deren Bewältigung anregen. Darunter sind alle aktiven, aber nicht direkt berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen zu verstehen, die der Aneignung grundlegender Erkenntnisse und Schlüsselqualifikationen dienen. Dazu zählen beispielsweise Sprachkurse, die Gesundheits- und die künstlerisch-kulturelle Bildung, Kurse zum Umweltschutz oder zu Rechtsfragen.

Auch die Qualifizierung zur Ausübung eines Ehrenamtes fällt unter allgemeine Weiterbildung.

Zu § 2 - Anspruch auf Bildungsfreistellung

Die Absätze 1 bis 3 regeln den Umfang des Anspruchs auf Bildungsfreistellung. Danach haben Beschäftigte Anspruch auf Gewährung einer bezahlten Bildungsfreistellung von zehn Arbeitstagen bezogen auf zwei Kalenderjahre. Die Bildungsfreistellung soll mindestens drei Tage im Block genommen werden (siehe auch zu den Anerkennungsvoraussetzungen in § 5 Absatz 3 Satz 4 Nr. 2).

Absatz 1 Satz 2 trägt den Besonderheiten bei Beschäftigungsverhältnissen mit mehr oder weniger als fünf Wochenarbeitstagen Rechnung. Fällt die Bildungsfreistellung auf freie Tage aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeit oder eines Schichtplanes, können dem Beschäftigten diese Tage nicht als Freizeit gutgeschrieben werden. An diesen Tagen gilt keine Arbeitspflicht.

Absatz 2 sieht – wie beim Erholungsurlaub nach § 4 des Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) – eine Wartezeit von sechs Monaten vor.

Absatz 3 regelt den Ausschluss von Doppelansprüchen. Er entspricht der Regelung des § 6 BUrlG. Die Beschäftigungsstelle muss dem Beschäftigten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Urlaub ausstellen.

Absatz 4 gewährleistet, dass bestehende oder zukünftige Regelungen – beispielsweise nach dem Sächsischen Sonderurlaubsgesetz – oder privatrechtliche Vereinbarungen, die eine Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung ermöglichen, von der Regelung dieses Gesetzes unberührt bleiben. Sie können auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden. Wenn die Beschäftigungsstelle den Beschäftigten für die Teilnahme an einer betrieblich oder dienstlich veranlassten Weiterbildung freistellt, kann die Beschäftigungsstelle dies bis zum vollen Umfang auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz anrechnen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Weiterbildung dem Zweck des § 1 Absatz 1 dient und ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Die Anrechnung erfolgt nicht automatisch, die Beschäftigungsstelle muss sie vornehmen.

Satz 1 stellt klar, dass zugunsten der Beschäftigten vom Umfang des Urlaubsanspruchs abgewichen werden kann.

Zu § 3 – Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung

Die Absätze 1 bis 4 regeln das Verfahren zu Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Frist innerhalb derer der Beschäftigte der Beschäftigungsstelle spätestens anzeigen muss, wann er eine Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen will. Werden Veranstaltungen in zeitlich zwei Blöcke unterteilt, handelt es sich um eine einheitliche Veranstaltung. Die Mitteilung des Beschäftigten und die Freistellung erfolgt in diesem Fall gleichzeitig für beide Blöcke vor Beginn des ersten Blocks. Satz 2 stellt sicher, dass eine Bildungsfreistellung nur für nach § 4 des Gesetzes anerkannte oder als anerkannt geltende Fortbildungsveranstaltungen genommen werden kann.

Dem Antrag auf Bildungsfreistellung ist gemäß Absatz 2 Satz 1 der Nachweis der Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen. Die Beschäftigungsstelle ist zudem über die Inhalte, den Zeitraum und den Veranstalter der Weiterbildungsveranstaltung zu informieren. Die Beschäftigungsstelle hat damit die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung zu prüfen. Gemäß Absatz 2 Satz 2 müssen die Beschäftigten die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung nachweisen. Absatz 2 Satz 3 stellt sicher, dass die Beschäftigten die dafür erforderlichen Bescheinigungen ausgehändigt bekommen.

Die Beschäftigungsstelle kann nach Absatz 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung versagen, wenn dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Die Formulierung entspricht § 7 Absatz 1 BUrlG. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch vor, wenn Urlaubsansprüche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen. Hat bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten eine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen, ist von dringenden betrieblichen Belangen auszugehen, die dem Anspruch entgegenstehen (Satz 2).

Satz 3 stellt sicher, dass die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten jederzeit eine Bildungsfreistellung beanspruchen können.

Absatz 4 regelt Frist und Form der Freistellungsverweigerung. Schweigt die Beschäftigungsstelle, verweigert sie die Freistellung nur mündlich, ohne Angabe von Gründen oder nicht fristgerecht, gilt die Bildungsfreistellung als genehmigt. Die Genehmigungsfiktion gilt nicht bei unvollständig eingereichtem Antrag.

Zu § 4 – Bildungsfreistellungsentgelt; Verbot der Erwerbstätigkeit

Zur Berechnung des Bildungsfreistellungsentgelts und für den Fall der Erkrankung während der Bildungsfreistellung wird auf die Regelungen des Bundesurlaubsgesetz verwiesen. Zudem wird das Verbot der Erwerbstätigkeit während der Bildungsfreistellung geregelt.

Zu § 5 – Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

Absatz 1 stellt klar, dass eine Bildungsfreistellung nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen beansprucht werden kann. Die Regelung ist an dieser Stelle nur deklaratorisch, da bereits § 3 Absatz 1 Satz 2 eine Regelung trifft.

Gemäß Absatz 2 sind Weiterbildungsveranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen und anerkannten Privatschulen anerkannt.

Absatz 3 regelt das Verfahren und die Voraussetzungen, unter den eine Weiterbildungsveranstaltung, die nicht unter die Voraussetzungen des Absatz 2 fällt, anerkannt werden kann. Die für die Anerkennung zuständige Stelle ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Es prüft die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 4 und stellt somit sicher, dass Beschäftigte nur für solche Weiterbildungen freigestellt werden, die von dem Zweck des Gesetzes umfasst sind. Durch die Anerkennung der Veranstaltung ist die umfassende Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Bildungsfreistellung durch die Beschäftigungsstelle erlässlich. Die Anerkennung kann auf Einzelanerkennung oder Typenankennung gerichtet sein. Bei letzterer können Veranstaltungen innerhalb von zwei Jahren in gleicher Art und Weise wiederholt werden, ohne dass dazu eine erneute Anerkennung notwendig ist.

Gemäß Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 setzt die Anerkennung voraus, dass die Weiterbildung mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und in der Regel durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je 45 Minuten umfasst. Die sachgemäße Weiterbildung nach Absatz 3 Satz 4 Nr. 4 kann beispielsweise durch ein Gütesiegel etwa nach dem Gütesiegelverbund Weiterbildung, EFQM, ISO 9000 ff. und LQW oder gleichwertig nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Anerkennung als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 unter anderem, dass die Teilnahme nicht von einer Zugehörigkeit in einer der aufgezählten Vereinigung oder Institution abhängig ist. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft solcher Vereinigungen oder Institutionen jedoch nicht aus.

Ist eine Weiterbildungsveranstaltung aufgrund vergleichbarer Regelungen in einem anderen Bundesland anerkannt worden, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 4 Nr. 1, 2, 3 und 5 erfüllen. Dies gilt auch für Weiterbildungsveranstaltungen, die von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungs-gesetz (WBG) und dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen (GfWBG) angeboten werden.

Absatz 5 ermächtigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das Nähere des Anerkennungsverfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln. In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung sind Vertretungen der Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kammern, die Landesverbände der Weiterbildung sowie der Landesbeirat für Erwachsenenbildung zu beteiligen.

Zu § 6 – Ausgleich für Kleinstbetriebe

Kleinstbetrieben erstattet der Freistaat Sachsen auf Antrag einen pauschalierten Anteil des für die Zeit der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts. Kleinstbetriebe werden durch die Verpflichtung zur Freistellung ihrer Beschäftigten übermäßig belastet. Ein Kleinstbetrieb im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn er in der Regel weniger als zehn Personen ständig beschäftigt. Satz 2 regelt die Ausnahme des Erstattungsanspruchs für öffentliche Stellen und öffentlich finanzierte Stellen.

Absatz 2 regelt die Höhe der Erstattungen. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt je Tag errechnet sich wie folgt: Durchschnittlicher monatlicher Bruttoverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer – Zahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen aus dem Vorjahr des jeweiligen Kalenderjahres – geteilt durch den Faktor dreißig. Die Pauschale wird in Höhe der Hälfte dieses so errechneten durchschnittlichen Arbeitsentgeltes je Tag gezahlt. Beispiel: Der durchschnittliche Bruttoverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer lag im Freistaat Sachsen laut Auskunft des Statistischen Landesamtes im Jahr 2016 bei 3.210,20 €, geteilt durch die Anzahl der Tage des Monats ergibt dies 107,01 € pro Tag. Die Hälfte davon ergibt die im Jahr 2016 zu erstattende Pauschale von 53,50 €.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Erstattung nur für die nach diesem Gesetz gewährte Bildungsfreistellung, nicht aber für Freistellungen nach anderen Gesetzen oder Vereinbarungen erfolgen kann.

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt der Antragstellung auf Erstattung und ermächtigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Nähere der Erstattung.

Zu § 7 – Bericht der Staatsregierung

Die Vorschrift regelt die Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag.

Zu § 8 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.